

**Satzung Nr. 2 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung
des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal
– Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt
und der Gemeinde Röslau – (BGS-EWS)**

Vom 09. August 2023

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau - folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – (BGS-EWS) vom 29. November 2010 (KrABl. Nr. 23/2010 vom 16. Dezember 2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 7. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n , Q_3)

bis Q_n	2,5 m ³ /h	120,00 €/Jahr	=	bis Q_3	4,0 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis Q_n	6,0 m ³ /h	126,00 €/Jahr	=	bis Q_3	10,0 m ³ /h	126,00 €/Jahr
bis Q_n	10,0 m ³ /h	132,00 €/Jahr	=	bis Q_3	16,0 m ³ /h	132,00 €/Jahr
bis Q_n	15,0 m ³ /h	186,00 €/Jahr	=	bis Q_3	25,0 m ³ /h	186,00 €/Jahr
über Q_n	15,0 m ³ /h	240,00 €/Jahr	=	über Q_3	25,0 m ³ /h	240,00 €/Jahr“

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

a) bei der Einleitungsmöglichkeit von ungeklärtem Schmutzwasser 2,82 € pro m³ Abwasser

und

b) bei der, wegen des fehlenden Anschlusses an die Sammelkläranlage, ausschließlichen Einleitungsmöglichkeit von in Hauskläranlagen vorgeklärtem Schmutzwasser 1,69 € pro m³ Abwasser.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 49 % auf 1,44 € pro m³. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Weißensstadt, den 09. August 2023

Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal



Stefan Webhofer

Vorstandsvorsitzender